

Tübinger Schwimmverein e.V.



Jugendordnung des Tübinger Schwimmvereins e.V. (bestätigt durch den Vereinsausschuß am 24. Januar 1993, beschlossen in der Jugendvollversammlung am 29. November 1993)

Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 der Vereinssatzung regelt diese Jugendordnung folgendes:

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des Tübinger Schwimmvereins e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport, insbesondere Schwimm- und Wasserballsport, zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuß.

Weibliche Mitglieder, die in den Organen der Vereinsjugend mitwirken, führen die Bezeichnung ihrer Ämter in der weiblichen Form.

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Sie ist vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Jugendleiter leitet die Jugendvollversammlung.

Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Jugendkassenleiters
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Beschlußfassung über die Jugendordnung und deren Änderungen

Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuß

Dem Jugendausschuß gehören an:

- der Jugendleiter und sein Stellvertreter
- der Jugendsprecher aus den Bereichen Breiten-, Wasserball- und Leistungssport
- der Jugendkassenleiter
- Beisitzer nach Bedarf.

Der Vereinsjugendleiter leitet die Jugendausschußsitzungen.

Aufgaben:

- Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats
- Beratung und Beschlußfassung über Vorschläge für die Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend

- Koordinierung der Jugendarbeit im Verein

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der Jugendleiter muß bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendsprecher müssen bei ihrer Wahl mindestens 12 Jahre alt sein.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend. Er und sein Stellvertreter sind - neben ihrer Funktion als Leiter des Jugendausschusses - stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsausschuß.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenleiter geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Gesamtverein zur Verfügung gestellten Jugendfördermitteln und Zuschüssen für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung, Inkrafttreten

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuß bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuß in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.